

nehmer beschränkt bleiben, um für jeden einzelnen eine möglichst fruchtbringende Teilnahme zu ermöglichen. Die Teilnehmergebühr haben wir wiederum auf 30 Mk. festgesetzt, die Unterbringung einschließlich Wohnung, Verpflegung und Bedienung wird voraussichtlich wieder je Tag 5,50 Mk. betragen. Anmeldungen sind an unsere Geschäftsstelle zu richten.

Papierkorb-Offerte. Eine uns vollständig unbekannt Firma Awiw in Bern versendet an unsere Kollegen Preislisten mit Zahlen als offene Drucksache. Die Antwort auf eine Reklamation zeigt deutlich, daß die Firma über die Handelsgebräuche im Uhrenhandel in Deutschland sehr wenig unterrichtet und anscheinend auch nicht geneigt ist, sich ihnen anzupassen.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19
W. König, Verbandsdirektor

*

Bekanntmachungen der Markenuhr G. m. b. H.

Die Centra-Ausweiskarte gilt nur für die Person nicht für das Geschäft des betreffenden Eigentümers. Es sind nämlich einige Fälle vorgekommen, wo der Nachfolger eines centraberechtigten Kollegen sich berechtigt glaubte, auf Grund der Geschäftsübernahme nun gleichfalls Centra-Uhren zu führen. Wir weisen auf das Unrichtige dieser Ansicht hin; der Geschäftsnachfolger muß für sich persönlich die Centraberechtigung bei uns nachsuchen.

Markenuhr G. m. b. H.: W. König.

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Vorbereitungen zum Jahresschluß

Wir nähern uns wieder der Zeit, wo die Vermögensteuererklärungen vorzubereiten sind, denn der 31. Dezember 1926 ist der Stichtag für die Vermögensteuerveranlagung 1927. Ferner wird die Aufforderung zur Abgabe der Umsatz- und der Einkommensteuererklärung wenige Wochen nach Beginn des neuen Jahres ergehen, so daß es auch hier gilt, rechtzeitig einige Vorbereitungen zu treffen. In unserem zur Weihnachtszeit hoffentlich recht beschäftigten Gewerbe wird niemand gern an die Aufgabe zur Leistung einer unproduktiven Arbeit erinnert. Diese Arbeit ist aber nützlich, einmal zur Begegnung von späteren Erörterungen in Steuerangelegenheiten, und dann, weil sie das Geschäftsergebnis des Jahres vor Augen führen soll. Die Beseitigung der Luxussteuer seit 1. April d. J. wird die Umsatzsteuererklärung erleichtern. Die Steuerkarten und die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1926 zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, müssen in Ordnung sein, da der Arbeitnehmer verpflichtet ist, innerhalb des Monats Januar seine Steuerkarte an das Finanzamt einzuliefern. Beim Ueberweisungsverfahren sind die Steuerabzugsbelege für 1926 bis Ende Januar 1927 durch den Arbeitgeber einzureichen.

*

Steuerliche Vorteile beim Abschluß von Lebensversicherungen und bei gewissen Spareinlagen vor Ablauf des Jahres

Bis zum Ablauf dieses Jahres besteht in gewissen Fällen noch die Möglichkeit, von einer im Einkommensteuergesetz enthaltenen Vorschrift vorteilhaft Gebrauch zu machen. Ältere Personen, die für sich und ihre nächsten Familienangehörigen eine Lebensversicherung abschließen oder Spareinlagen machen wollen, können unter bestimmten, nachstehend erläuterten Voraussetzungen als Sonderleistungen je nach dem Alter des Steuerpflichtigen das Doppelte, das $2\frac{1}{2}$ fache eventuell das Dreifache des sonst zugelassenen Betrages von 480 Mk. bei allen künftigen steuerbaren Einkommen in Abzug bringen, weshalb nochmals auf diese Bestimmungen eingehender hingewiesen werden soll.

Versicherungsprämien auf den Todes- und Lebensfall, ferner Beiträge, die man für sich und die nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken- und ähnlichen Kassen gezahlt hat, gehören zu den abzugfähigen Sonderleistungen. Die Abzüge dürfen zusammen den Jahresbetrag von 480 Mk. nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau und jedes nicht selbständig veranlagte minderjährige Kind um je 100 Mk. Ein Vater mit Frau und mit zwei Kindern kann also $480 + 300 = 780$ Mark abziehen; die 300 Mark unter der Voraussetzung, daß Frau und Kinder versichert sind. Gehören zum Haushalt selbständig Veranlagte, deren Versicherungsprämien vom Haushaltungsvorstand aus dessen Mitteln entrichtet werden, so sind solche vom Vater bezahlten Beträge nur beim Kind abzugsfähig.

Bei der Festsetzung des Betrages auf 480 Mk. hat das Gesetz eines in jüngeren Jahren die Versicherung abschließenden Steuerpflichtigen im Auge gehabt. Da nun aber die alten Lebensversicherungen durch die Inflation wertlos geworden sind und da ältere Personen erheblich höhere Prämien bezahlen müssen, wenn sie sich angemessen für ihr eigenes Alter oder für Frau und Kinder versichern wollen, so hat das Einkommensteuergesetz für ältere Personen eine Erleichterung geschaffen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Abschluß der Versicherung bis Ende 1926 getätigt ist. Bei Abschlüssen nach dem 31. Dezember 1926 wird also der höhere Abzug nicht mehr zugelassen.

Die Erleichterung besteht darin, daß Steuerpflichtige, die zwischen 50 und 55 Jahren alt sind, 960 Mk., im Alter von 55 bis 60 Jahren 1200 Mk. und bei höherem Alter 1440 Mk. als Versicherungsprämien, wenn in dieser Höhe entrichtet, abziehen dürfen. Zwar ist dies Steuerprivileg begrenzt auf Personen, deren Einkommen 15000 Mk. und deren Vermögen 50000 Mk. nicht übersteigt. Manchem ist dadurch Gelegenheit geboten, die Versicherungsprämien dauernd zu verbilligen, wenn nämlich sein Einkommen bzw. sein Vermögen die angegebene Höchstgrenze nicht überschreitet. Das in dem höheren Abzug bestehende Privileg kommt indessen in Wegfall mit dem Jahre, in dem entweder das Einkommen über 15000 Mk. oder das Vermögen über 50000 Mk. hinausgeht.

Wichtig ist, daß die erhöhte Abzugsfähigkeit vom steuerpflichtigen Einkommen sich unter gleichen Voraussetzungen, wie erwähnt, auch auf bestimmte Spareinlagen bezieht. Bedingung bei den Spareinlagen ist, daß die Rückzahlung des Gesamtbetrages der Spareinlagen einschließlich der Zinsen nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 20 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt angezeigt wird. Die Frist von 20 Jahren läuft vom Tage der ersten Spareinlage.

Innungs- u. Vereinsnachrichten

Thüringer Uhrmacher-Verband

Vorstands- und Ausschuß-Sitzung in Erfurt am 5. Dezember. Bei der vom II. Vorsitzenden Kollegen Haase (Arnstadt) einberufenen Versammlung waren die Kollegen: Firl, Lehmann, Neufeld (Erfurt), Herzberg, Hoshcke (Gotha), Mumm (Mühlhausen), Haase (Arnstadt), Wobbe (Meiningen, für Werra-Felda-Vereinigung), Ziegler (Sondershausen), Koch (Langensalza) und die Herren Ehrenvorstandsmitglieder Althans und Adam (Erfurt) anwesend. Die Tagesordnung umfaßte zwei Punkte: 1. Ausführung der Beschlüsse der Tagung vom 26. Juni in Meiningen, Entschädigung des Vorsitzenden betreffend, 2. Amtsniederlegung des I. Vorsitzenden Kollege Firl (Erfurt). Kollege Haase gibt der Versammlung die Gründe bekannt, die Kollege Firl dazu geführt haben, sein Amt niederzulegen und den II. Vorsitzenden mit der Führung der Geschäfte zu betrauen. Kollege Firl gibt auf Aufforderung eine eingehende Darstellung der Vorgänge, ausgehend von einem Zeitungsartikel in einer politischen Tageszeitung Erfurts, die ihn als Vorsitzenden des Thüringer Uhrmacher-Verbandes und als Hausbesitzer angreift wegen seines kurzen Referates auf der Kölner Tagung, Wohnungszwangswirtschaft betreffend. Dieser gehässige Artikel, der nur von einem Kollegen inspiriert sein kann, die Vorgänge in der Innungsversammlung in Erfurt vom 11. November, dazu Briefe aus Gotha, Sondershausen und Jena haben diesen Entschluß, das Amt niederzulegen, reif gemacht. Kollege Haase stellt nun fest, daß die ungeheuerlichen Angriffe und Anwürfe, die Ansicht, Kollege Firl müßte stolz sein, das Amt eines I. Vorsitzenden ehrenamtlich führen zu können, wohl eine Mißstimmung hervorrufen könne, die zu einer Amtsniederlegung führen kann und muß. Auch der Gesundheitszustand des Kollegen Firl macht sich geltend, und muß der Verband leider den Tatsachen Rechnung tragen. Die nun einsetzende Aussprache, die sich sehr lebhaft gestaltete, ergab erstens eine Meinung darüber, daß, wenn Versammlungen einberufen würden, die Gegner dann auch